§ 14 Zuständigkeiten nach der Bayerischen Urlaubs- und Mutterschutzverordnung

[1]Die Leiterinnen und Leiter aller nachgeordneten Behörden können sich im Vollzug der §§ 3 bis 7 UrlMV aufgeführten Vorschriften Erholungsurlaub selbst genehmigen. [2]Dies gilt nicht für Entscheidungen gemäß § 7 Abs. 4 Satz 2 UrlMV.